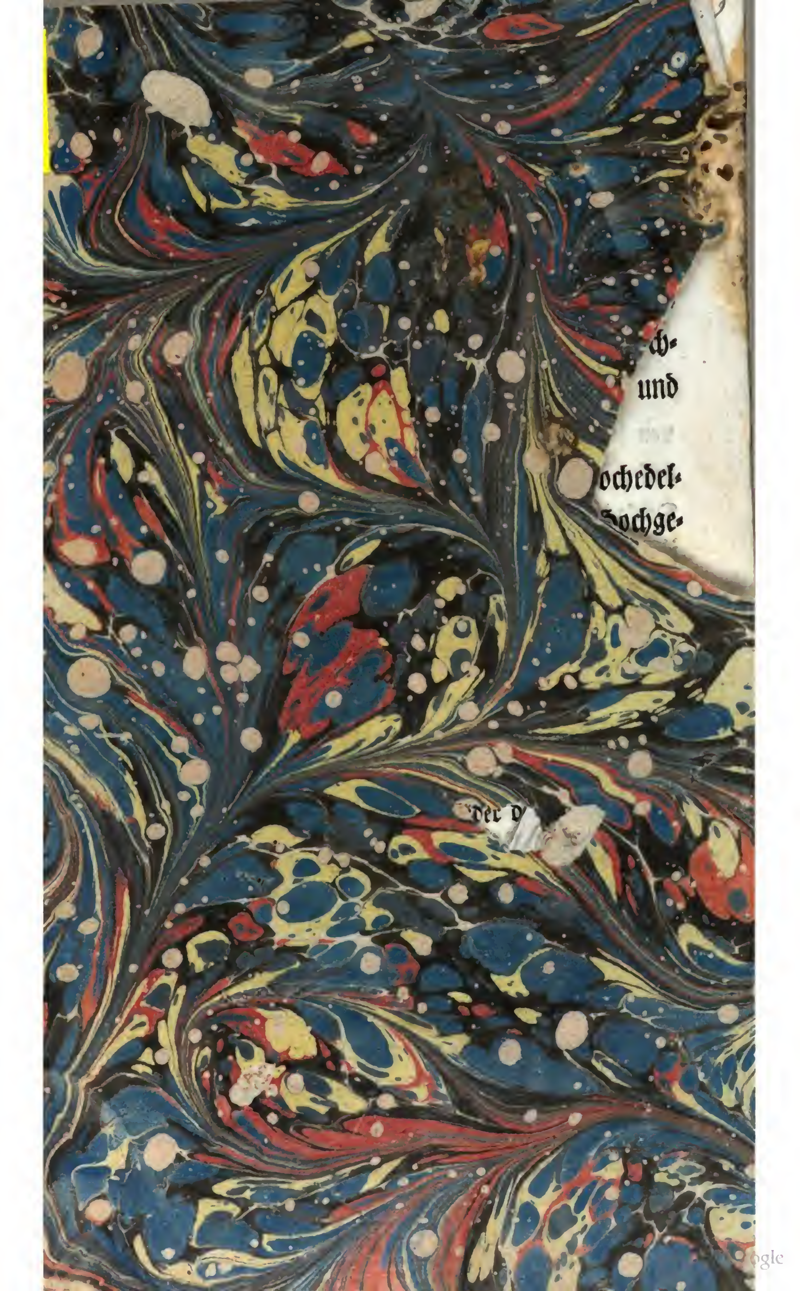
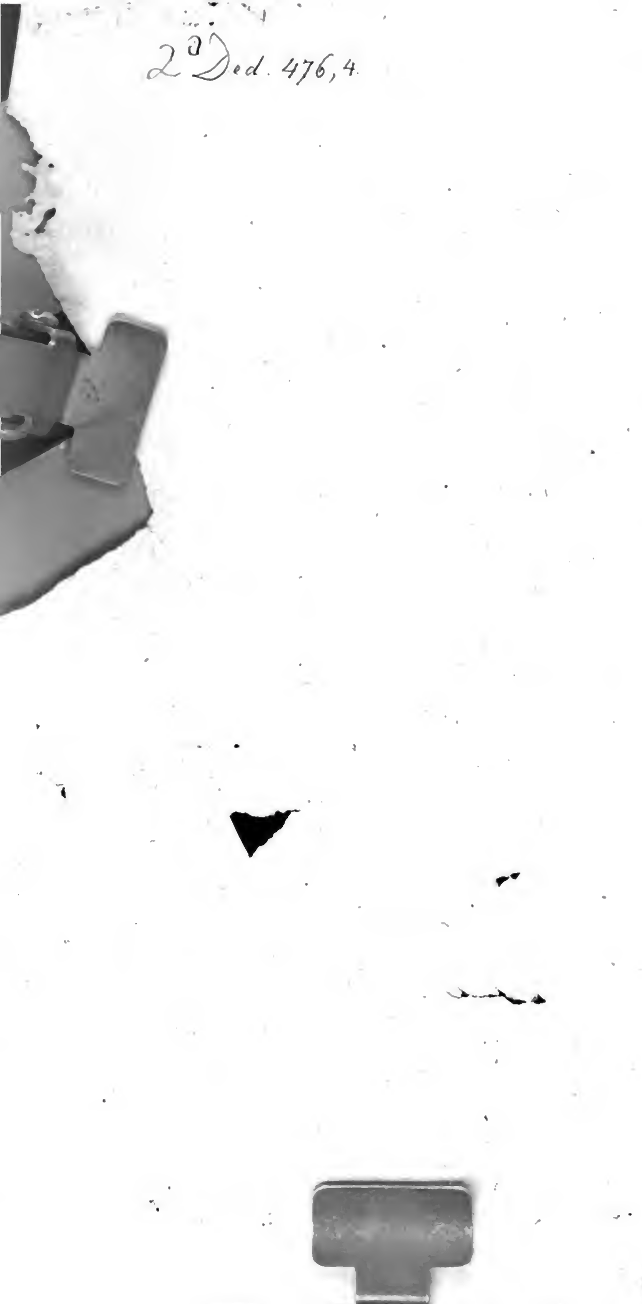




(Ad Ref. ... 25. Febr. 1767. ... 11.)

Dictatum Ratisbonæ
die 19. Febr. 1767.
Per Moguntinum

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigte vortrefliche Räthe, Bottschafter und Gesandte.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedelgestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Großgünstige

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Bereits unterm 9ten Januarii 1764. ist in einer vorhin bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath abgeurtheilten und biß zur würklichen Execution gediehenen Rescripts-Sache des Fürstlichen Hochstifts Speyer entgegen und wider das Marggräfliche Haus Baden-Baden die von Seiten Speyer in Rechtsbegründeten Anspruch genommene Lehnbarkeit sieben im Murgthal ohnweit Gernspach gelegener und sub Clausulâ Appertinentiarum zur Gemeinschaft Gernspach gehöriger Dorfschaften benantlich Seelbach, Luttenbach, Hilpenzau, Reichenthal, Wiesenbach, Gauspach, und Langenbrand betreffend von Seiten des succumbentischen Marggräflichen Hauses Baden-Baden bey gegenwärtiger höchst-ansehnlichen Reichs-Versammlung ein Recurs-Schreiben samt einer Acten-mäsigen Specie Facti zur offentlichen Dictatur verbracht worden.

Man

Man würde Speyerischer Seits keinen Umgang genommen haben, sothane Druck-Schrift auf der Stelle zu beantworten und zu widerlegen, somit den Unbestand derselben offenbar vor Augen zu stellen, wann nicht die von gegnerischer Seits selbsten unter der Hand veranlassete, und von Seiten des Marggräflichen Hauses Baden-Durlach nachhero fortgesetzte gütliche Unterhandlungen dem Lauf und behörigen Verfolg der Sache einen Anstand gegeben hätten.

Nachdeme aber nunmehro die fernere gütliche Behandlungen von jenseits selbsten abgebrochen und gänzlich aufgehoben, somit zu dessen Bethätigung von Seiten des Marggräflichen Hauses Baden-Durlach ganz unvermutheter Dingen unterm 22sten Novembris des jüngst abgewichenen Jahrs ein weiteres Recurs-Schreiben samt einem beygefügten Pro-Memoriâ und einer Druck-Schrift unter der Aufschrift: Das Recht des Marggräflichen Gesamt-Hauses Baden überhaupt, wie auch der Baden-Durlachischen Linie insonderheit auf die Grafschaft Eberstein, das Städtlein Gernspach und die Dörfer Staufenberg, Scheuren und Neubürg rc. rc. ebenmäsig zur offentlichen Reichs-Dictatur befördert worden seynd.

So hat man sich Hochstift-Speyerischer Seits dadurch billig veranlasset gesehen, den offenbaren Unbestand deren gegenseitigen Druck-Schriften und des darauf an gegenwärtige höchst-ansehnliche Reichs-Versammlung anmaßlich genommenen Recurses dem ganzen Reich in anliegendem Pro-Memoriâ kürzlich zu zeigen und vorzulegen, worab des mehreren erhellen wird, was massen

A.) Das Obriste Richteramt des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths in sothaner den gekränkten und gleichwohlen durch einen feyerlichen Vergleich bestättigten Hochstift-Speyerischen Besitz-Stand belangenden,

genden, folgsam in eigene Jura Partium einschlagenden Sache ohne den mindesten Anstand gegründet gewesen, mithin

B.) Von sothaner höchsten Gerichts-Stelle allerdings nach Vorschrift deren Reichs- Satz- und Ordnungen verfahren worden, mithin der von gegnerischer Seits ergriffene Recurs um desto unstatthafter seye, als

C.) Eines theils mit sothaner die blose Erfüllung eines zwischen dem Marggräflichen Haus Baden-Baden und dem Fürstlichen Hochstift Speyer in dem Jahr 1676. errichteten, und von des damaligen regierenden Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach hochfürstl. Durchl. höchstseel. Andenkens selbsten bestättigten feyerlichsten Vergleichs zum Hauptgegenstand habenden Sache das Interesse commune Statuum nicht den mindesten Zusammenhang habe, folgsam auch darab mit Bestand ein commune Gravamen nicht gefolgeret werden könne; dann aber

D.) Man anderen theils ab Seiten des Fürstlichen Hochstifts Speyer mit dem Marggräflichen Haus Baden-Durlach noch zur Zeit nicht das mindeste zu schaffen habe, auch über dieses

E.) In der Baden Durlachischen Haupt-Druck-Schrift solche Dinge und Objecta (als da seynd das Territoriale und die Criminilitæt benebst dem vollkommenen Eigenthum der Helfte der Stadt Gernspach samt denen darzu gehörigen Dorfschaften Scheuren und Staufenberg, wie auch dem unbeschränkten Eigenthum des Dorfes Neuenbürg) mit eingeflochten worden, welche biß diese Stund ausser aller Contestation gewesen, somit dem Fürstlichen Hochstift Speyer von Seiten des Marggräflichen Hauses Baden-Baden biß diesen Augenblick ohne das mindeste Bedenken eingeraumet worden seyen, folglich man sich ab

Seiten Speyer bishero und seither der durch tödtlichen Hintritt weyland Grafens Casimir von Eberstein als des letzten dieses Namens und Stammens in dem Jahr 1660. sich ergebenen Consolidirung des Dominii utilis cum Directo in einer mehr als hundert jährigen ganz ruhigen Possession befinde, wohl folglich der von jenseits zu ergreiffen beliebte Recurs weder intuitu Causæ, noch intuitu Objectorum litis præcedentis an gegenwärtige höchst-ansehnliche Reichs-Versammlung geeignet seye, ansonsten aber

F.) Die von Seiten des Marggräflichen Hauses Baden-Durlach in Gefolg eines vorgeblichen zwischen denen beyden Marggräflichen Häuseren Baden-Baden und Baden-Durlach unterm 28sten Januarii 1765. errichteten Pacti Successorii in denen in Frage befangenen sieben Dorfschaften anmaßlich eingenommene Landes-Huldigung und dadurch verabzweckte Possessions-Ergreiffung dem Fürstlichen Hochstift Speyer um desto ohnnachtheiliger seye, als sothanem eigenmächtigen Vorgang Speyerischer Seits nicht nur vorhin bereits feyerlichst widersprochen worden seye, sondern auch sothaner bestgegründeter Widerspruch bey versammleten ganzem Reich nochmalen offentlich wiederholet würde.

Des Herrn Cardinalen, Bischoffen und Fürsten zu Speyer hochfürstliche Eminenz leben indessen der gänzlichen Zuversicht, das gesamte Reich werde nicht abgeneigt seyn, in Gemäßheit der in denen bekanntesten Reichs-Satzungen bestimmt- und vestgesetzten Ordnung und zu Aufrechthaltung der GOtt gefälligen Gerechtigkeit der vorliegenden mit denen Reichsständischen Befugnussen nicht das mindeste gemein habenden Privat-Rechts-Angelegenheit und der gegen das Marggräfliche Haus Baden-Baden als eigentlichen dermaligen Inhabern deren in

Frage

Frage befangenen sieben Dörferen erkannten Kayserlichen Execution ihren sträcklichen Lauf zu lassen, dann aber des Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach hochfürstliche Durchlaucht (falls man an jener Seite gegen das Fürstliche Hochstift Speyer einen gegründeten Anspruch machen zu können vermeynen solte) mit dero diesfalsigen Forderung rechtlicher Ordnung nach an die gewöhnliche Gerichts-Stelle zu verweisen, die von Durlachischer Seits unter der Hand und hinterrucks des Fürstlichen Hochstifts Speyer, mithin ganz heimlich in denen sieben Dorfschaften anmaßlich und unter Begünstigung des dem Hochstift Speyer mit Lehns-Pflichten verhafteten Marggräflichen Hauses Baden-Baden (worgegen man sich Speyerischer Seits seine Rechts-Zuständigkeit in Foro competente anducch besonders und ausdrücklich vorbehaltet) eingenommene Huldigung und dadurch intendirte Possessions-Ergreiffung vor unstatthaft, auch durchaus null und nichtig anzusehen, mittlerweil aber das Hochstift Speyer bey dem- theils durch Rechts-kräftige Obristrichterliche Erkanntnußen erwonnenen, theils auch sonsten wohlhergebrachten Besitz-Stand in Ansehung deren von dem Marggräflichen Gesamt-Haus Baden, besonders aber von dem Marggräflichen Haus Baden-Durlach ganz neuerlich in Contestation gezogen werden wollenden Gerechtsamen nach dem Reichs-Societæts-mäsigen Verband kräftigst zu schützen und zu handhaben.

Euer Excellenzien, Hochwürden, auch meine Großgünstige, Hoch- und Vielgeehrte Herren solle ich dahero in Gemäßheit des von Ihro Hochfürstlichen Eminenz meinem gnädigsten Herrn erhaltenen Auftrags anducch geziemend ersuchen, Dieselbe wollen ihre nachdrückliche Verwendung dahin einlegen, damit Recht und Ordnung in promter Ausübung der Gerechtigkeit ferner beybehalten, somit der von Seiten Baden ergriffene Recurs nach seinem offenbaren Unbestand und

ohnzuläßigen Wesen als nicht qualificiret angesehen, und geachtet, dahingegen die Vollstreckung deren ergangenen Obristrichterlichen gerechtesten Erkanntnußen dermaleinst in ihre Würklichkeit gesetzet, und dazu von denen Höchst- und Hohen Reichs-Mitständen nachdrucksamst beförderet werden möge.

In solch- rechtlicher Zuversicht beharre unter meiner geziemenden Empfehlung ohnabläßig

Euer Excellenzien, Hochwürden Hoch- und Wohlgebohrnen auch Hochedelgebohrnen,
Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regensburg den 4. Febr. 1767.

ganz ergebenst- dienst- und bereitwilligster
Diener
J. S. Freyherr von Schneid.

PRO MEMORIA.

Die an dem Murg-Fluß gelegene Stadt Gernsbach samt ihrer Zugehörde ist erweißlich bereits vor dem Jahr 1298. von denen von Eberstein und nachhero zur Helfte von dem Marggräflichen Haus Baden als ein Hochstift-Speyerisches Mann-Lehn ganz ohnweigerlich erkennet worden, gleich ein solches nicht nur durch die der Marggräflich-Baden-Badischen Facti Species sub Nris. 1. 6. 7. bis 20. und 22. beygefügte Lehn-Briefe und Reverse, auch Lehn-Register ganz deutlich erprobet, sondern auch dem Fürstlichen Hochstift Speyer von dem Marggräflichen Gesamthaus Baden bis diese Stund nicht in Abrede gestellet wird.

Mit sotanem Lehns-Verband nun hatte es von dem Jahr 1424. als von der Zeit des von Bischoffen Johann zu Würtzburg wegen sotaner Lehnbarkeit der Gemeinschaft Gernsbach samt Zugehörungen in Contradictorio ergangenen feyerlichen Rechts-Spruchs sein unstrittiges Verbleiben, bis es endlich nach dem in dem Jahr 1660. erfolgten tödlichen Hintritt weyland Grafen Casimirs von Eberstein als des letzten dieses Namens und Stammens zur würklichen Besitz-Ergreifung deren dadurch erledigten Hochstift-Speyerischen Mann-Lehen kame. Von Seiten des Fürstlichen Hochstifts Speyer wurde die Helfte von Gernsbach, Scheuren und Stauffenberg (welche Graf Casimir von Eberstein besessen hatte) ganz ruhig und ohne jemandens Widerspruch in Besitz genommen, als aber zur Besitz-Ergreiffung der apert gewordenen Halbschied an denen übrigen Gernsbacher Lehns-Appertinentien nemlich an denen in Frage befangenen und in der Gegend von Gernsbach gelegenen sieben Dorfschaften benantlich Seelbach, Luttenbach, Hilpenzau, Reichenthal, Wiesenbach, Gausbach und Langenbrand geschritten wurde, seynd die Hochstiftische Deputirte (nachdem sie bereits von einigen sotaner Dorfschaften würklich Besitz genommen hatten) in Verfolgung ihres Vorhabens hauptsächlich auf Marggräflich-Badische An- und Aufstiftungen durch gewaltsam- und thätliche Widersetzlichkeit abgehalten worden, ohneracht der dabey adhibirte Kayserliche Notarius auf der Stelle die feyerlichste Erklärung gethan hat, daß er in denen

übrigen Dorfschaften (wovon er mit Gewalt abgehalten und verdrungen worden) nichts destoweniger Namens des Fürstlichen Hochstifts Speyer re & animo die Posession ergriffen haben wolle, welches in dem damaligen Flagranti zu Salvirung deren Hochstiftischen Gerechtsamen allerdings hinlänglich ware.

Hochstift-Speyerischer Seits geschahen nachhero und in denen folgenden Jahren wegen sotaner gewaltsamen Widersetzlichkeit behöriger Orten mehrmalige triftigste Vorstellungen, weilen aber alles fruchtlos und vergebens gewesen ist, so mußte man endlich ab Seiten des Fürstlichen Hochstifts Speyer nothgedrungen den Richter suchen, und wurde die Sache bereits damalen bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath klagbar angebracht, endlich aber (nachdeme von dem diesfallsigen Procefs ein freywilliger Abstand genommen worden) sotaner Punct benebst denen übrigen der Gemeinschaft Gernspach halber obgewalteten Irrungen in dem Jahr 1676. durch einen feyerlichen von beyden Theilen behörig unterzeichneten, mithin vollkommen solennisirten Vergleich (wovon quoad Passus concernentes ein beglaubter Auszug zu desto geschwinderer Einsicht sub Nro. 1. abermalen hiebeygefüget wird) in der Güte gehoben und beygeleget, auch von Seiten des damalen regierenden Herrn Marggrafens Friederich Magnus zu Baden-Durlach selbsten in dem Jahr 1688. sotaner Vergleich schriftlich confirmiret und bestättiget, wie unten des mehreren ganz klar wird dargethan werden.

N. 1.

Innhaltlich gedachten Vergleichs nun machte man sich Marggräflich-Badischer Seits ausdrücklich anheischig, daß die in Frage befangene sieben Dorfschaften denen künftigen Lehn-Briefen so lang und viel einverleibet, und von dem Hochstift Speyer zu Mann-Lehn empfangen werden sollen, biß derenselben Allodial-Eigenschaft hinlänglich würde bewiesen und dargethan seyn.

Dessen allen ohngeachtet ware das Marggräfliche Haus Baden durch die so oft und vielmalen ergangene triftigste Vorstellungen nicht dahin zu bewegen, den so feyerlich errichteten Vergleich dermaleinst in behörige Erfüllung zu setzen, wannenhero man Hochstift-Speyerischer Seits (wo zumalen von jener Zeit an von Seiten des Marggräflichen Hauses Baden-Baden gar kein Hochstiftisches Lehn mehr empfangen wurde, mithin man ab Seiten Speyer wohl gar zu befahren hatte, daß durch

fernere

fernere gleichgültige Nachsicht in Folge der Zeit auch der Lehns-Verband anderer unstrittigen und binnen so geraumen Jahren behörig nicht erneuerten Lehnschaften endlich gar aufgehoben, und in Abrede gestellet werden mögte) abermalen in die Nothwendigkeit versetzet worden ist, den Obristen Reichs-Richter anzugehen, sofort daselbst tanquam in foro competente um da mehr rechtliche Hülfe zu suchen, als die Sache ihrer ganzen Beschaffenheit nach dahin lediglich geeignet gewesen ist.

Dann der Hochstiftische Besitz-Stand lage in Ansehung deren producirten Lehn-Reversen wegen Gernspach samt Zugehörungen offenbar vor Augen, inmassen die lehnbare Eigenschaft und der Besitz-Stand bey Lehnschaften denen bekanntesten Rechts-Satzungen zufolg sich nicht besser als durch Lehn-Briefe und dargegen ausgestelte Lehn-Reverse beweisen lasset; Der einzige Anstand bestunde also lediglich in der Frage: Was dann unter der in denen producirten Lehn-Reversen enthaltenen Clausul deren Appertinentien oder Zugehörungen eigentlich zu verstehen seye? und diesfalls gabe der producirte Vergleich de Anno 1676. klares Ziel und Maas, stellte sofort die gegenseitige Widersetzlichkeit in behöriger Erfüllung sotanen Vertrags und die darmit vereinbarte offenbare Injustificabilitæt (welche zumalen durch jene in dem Jahr 1661. geäusserte gewaltsame Abtreibung deren zur Huldigungs-Einnahme und würklichen Besitz-Ergreiffung eigends ad Locum abgeordneten Hochstiftischen Deputirten um ein merkliches erhoben wurde) völlig ins helle, und gabe folgsam dem Obristen Reichs-Richtern den billigen und wohlbefugten Anlaß Hand einzuschlagen, somit dem bedrangten Fürstlichen Hochstift Speyer zu dem Seinigen der selbstredenden Billigkeit nach verhülflich zu seyn; Eine Folge, welche der von Seiten des Hochstifts Speyer angestelten und in Interdicto retinendæ possessionis uti possidetis &c. gegründeten Klage nicht wohl entgehen konte.

Ist nun aber der Gerichts-Zwang in Ansehung des Obristen Reichs-Richter-Amts in sotaner Sache wegen des ganz klar vorliegenden Hochstiftischen Besitz-Standes sowohl, als auch wegen der offenbaren Injustificabilitæt des gegenseitigen Betragens (dann ein mehreres ist zu Erkennung eines Kayserlichen Mandati oder Rescripti denen kundbaren Reichs-Satzungen zufolg nicht nöthig) ganz unstrittig gewesen.

So ist wohl nicht zu begreiffen, mit was Bestand dem Kayserlichen Reichs-Hofrath hierinfalls ein Ordnungs-wiedriges Verfahren aufgebürdet, somit die Sache unter sotanem Vorwand an gegenwärtige höchstansehnliche Reichs-Versammlung geeignet werden wolle, wo zumalen der ganze Vorwurf der gegenwärtigen Rechts-Angelegenheit eigentlich und alleinig in einer offenbaren Störung des Hochstift-Speyerischen wohlhergebrachten Besitz-Standes in Ansehung der Lehnbarkeit deren sieben im Murgthal ohnweit Gernspach gelegenen Dorfschaften gegen den klaren Buchstaben eines zwischen denen beyden klagenden Partheyen feyerlich errichtet- und behörig solennisirten Vergleichs, folglich blos in einer Sache bestehet, welche besondere Jura partium betrift, sofort mit dem gemeinsamen Besten deren übrigen Reichs-Mitständen ganz und gar nichts gemein hat, mithin mag auch darab ein commune Gravamen Statuum mit Bestand nicht hergeleitet, oder ein Rechts-beständiger Recurs darauf begründet werden.

Belangend das von Seiten des Marggräflichen Hauses Baden-Durlach unterm 22sten Novembris des jüngst verwichenen Jahrs zur offentlichen Reichs-Dictatur beförderte Pro-Memoriâ samt beygefügter Druckschrift mit der Uberschrift: Das Recht des Marggräflichen Gesamt-Hauses Baden überhaupt, wie auch der Baden-Durlachischen Linie insonderheit auf die Grafschaft Eberstein, das Städtlein Gernsbach und die Dörfer Stauffenberg, Scheuern und Neubürg rc. Da muß man Hochstift-Speyerischer Seits forderſamst contestiren, daß man noch zur Zeit mit dem Marggräflichen Haus Baden-Durlach deren in Frage befangenen Lehnschaften halber lediglich nichts zu schaffen habe, sondern sich diesserthalben alleinig an das Marggräfliche Haus Baden-Baden, als den dermalig-eigentlichen Innhabern deren Hochstift-Speyerischen Lehen halte, und dahero gegen dasjenige (was in Gemäßheit des zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach zu Anfang des Jahrs 1765. vorgeblich errichteten Pacti Successorii mit würklicher Besitz-Ergreiffung deren in Frage befangenen sieben Dorfschaften unter Baden-Badischer Begünstigung ab Seiten Baden-Durlach anmaßlich vorgenommen worden) andurch nochmalen (wie vorhin bereits geschehen) feyerlichst protestiret, somit dem Fürstlichen Hochstift Speyer seine weitere Rechts-Zuständigkeit insbesondere gegen das Marggräfliche Haus Baden-Baden in Foro competente ausdrücklich vorbehalten haben wolle.

Ansonsten

Ansonsten schlagen die in sotanen Baden-Durlachischen Druck-Schriften enthaltene vermeintliche Gründe und Beweisthümere hauptsächlich in das Petitorium ein, und haben zum Theil solche Gegenstände, welche vorhin nicht einmal in Lite befangen gewesen seynd, dieselbe mögen mithin gegenwärtig ganz und gar keine Anwendung finden, dann das Territoriale und die peinliche Gerichtsbarkeit zu Gernsbach Scheuren und Stauffenberg hat das fürstliche Hochstift Speyer bis nun zu in ohngestörter und nie widersprochener ruhiger Ausübung hergebracht, und wegen dem Eigenthum sowohl der bereits heimgefallenen Gräflich-Ebersteinischen Helfte an Gernsbach, Scheuern und Stauffenberg, als auch wegen des unbeschränkten Eigenthums des Dorfs Neuenbürg ist bis auf gegenwärtige Stund ebenfalls weder gerichtlich noch aussergerichtlich einige Frage gewesen, mithin können sämtliche sotane Objecta noch zur Zeit in keine Rucksicht genommen, noch unter dem Vorwand eines Gravaminis Communis Statuum an gegenwärtige höchstansehnliche Reichs-Versammlung durch den Weeg eines standhaften Recurses verbracht werden, in sofern aber das Marggräfliche Haus Baden-Durlach gleichwolen auf samtliche sotane Gegenstände in Ernst einen Ausspruch machen zu können vermeynen solte; so wird man demselben Speyerischer-Seits in Foro competente allezeit Rede und Antwort zu geben im Stand seyn;

Dermalen wird zu Erreichung der diesseitigen Absicht einsweilen genug seyn, wann durch die Anlagen sub Nris 2. & 3. (deren nöthigen Falls noch gar viele produciret werden könnten) klar bewiesen wird, daß der zwischen Baden-Baden und dem Hochstift Speyer in dem Jahr 1676. errichtete Vergleich (auf dessen Erfüllung es dermalen hauptsächlich ankommen will) in dem Jahr 1688. (als eben damalen die Marggräflich-Baden-Badische Helfte an der Grafschaft Eberstein und nebst dieser die von dem Hochstift Speyer zu Lehn rührende Halbschied an Gernsbach und denen darzu gehörigen Dorfschaften mit Lehnherrlicher Bewilligung des Fürstlichen Hochstifts Speyer auf eine gewiese beschränkte Art an Baden-Durlach wiederkäuflich verlassen worden) alles seines Innhalts confirmiret, und gut'geheissen worden seye, und wann sodann nöthigen Falls gezeiget werden kan, daß sotaner Vertrag auch nachhero und währender Zeit (als Baden-Durlach sotane Helfte an Gernsbach und Zubehörde Namens Baden-Baden vermöge nur ob-

N.2. & 3.

erwehnten Widerkaufs-Contracts in Besitz gehabt) sowohl schriftlich als auch werkthätig gar oft und vielmalen bestättiget und begnehmiget, auch sich von jener Seite selbsten gar mannigfältig darauf bezogen worden seye, mithin fast seltsam vorkommen müsse, wann sotaner Vergleich und dessen ehemalige Existenz nunmehro Baden-Durlachischer Seits gänzlich ignoriret werden will.

Was also bey so bewandten Umständen in Possessorio für das Fürstliche Hochstift Speyer gegen Baden-Baden in Puncto Feudalitatis deren in Frage befangenen sieben Dorfschaften streitet, und vorhin angeführet worden ist, ein solches stehet nunmehro aus eben denenselbigen Gründen dem Marggräflichen Haus Baden-Durlach (von welcher Seite der Vergleich de Anno 1676. gleich nach seiner Errichtung obenangeführter massen mehrmalen bestättiget worden ist) schnurstracks entgegen, und verbindet Baden-Durlach nunmehro eben so, wie Baden-Baden, und leget mithin die von Seiten Baden-Durlach aus dem Westphälischen Friedensschluß in vim restituendorum ex Capite amnestiæ universalis für den Grafen von Eberstein hergeleitet werden wollende Gründe und die von jenseits darauf gebaute vormjährige Besitz-Nehmung deren in Frage befangenen sieben Dörferen vollkommen zu Boden, dann nach denen vorliegenden Umständen hätten sotane sieben Dorfschaften in Betracht der Gräflich-Ebersteinischen Helfte in keiner andern Gestalt, als in der Eigenschaft Hochstift-Speyerischer Mann-Lehen unter die Restituenda kommen können und sollen, und diese dingliche Eigenschaft wäre mit gedachten sieben Dorfschaften auf alle nachfolgende Mann-Lehns-Successions-fähige Gräflich-Ebersteinische Abstämmlinge fortgegewandert, mithin hätten dieselbe zur Halbschied nach tödlichem Hintritt des Grafen Casimirs von Eberstein als des letzten männlichen Descendenten sotanen Gräflichen Stammens nothwendig in vim consolidationis Dominii utilis cum Directo eben auf die Art, (wie Gochsheim dem herzoglichen Haus Würtemberg heimfällig worden ist) an das Fürstliche Hochstift als den unstrittigen Lehn-Hof heimfallen müssen und sollen, wann nicht dem Marggräflichen Haus Baden-Baden die Belehnung mit sotaner Helfte in vim Transactionis per modum novæ Gratiæ & Feudi novi ex post zugestanden worden wäre;

Die ruckgebliebene einzige Gräflich-Ebersteinische Tochter Albertina Sophia Esther aber (welche nachhero an Herzogen Friederich August zu Würtenberg-Neustatt vermählet worden) ware in Ansehung sotaner

Hochstift-

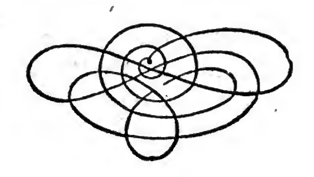
Speyerischen Mann-Lehen nicht Successions-fähig, mithin konte dieselbe auch keinen gegründeten Anspruch an sotane sieben Dorfschaften (als welchen dieselbe selbsten nicht hatte) auf das herzogliche Haus Würtenberg, und dieses auch nicht weiters an Baden-Durlach übertragen, mithin ist der Unbestand des von Seiten Baden-Durlach aus sotanem vermeyntlichen Grund hergeleitet werden wollenden Beweises und vorgeblichen Juris præcipui ganz augenfällig.

Solte man nichts desto weniger aber von Seiten Baden-Durlach ernsthaft gewillet seyn, sotane und dergleichen sonstige in das Petitorium einschlagende Gründe und Beweißthümere in dem Weeg Rechtens geltend zu machen, so wird man Hochstift-Speyerischer Seits allezeit im Stand seyn (wann die Sache bey der ordentlichen Gerichts-Stelle zur Sprache kommen solte) obenerwehntermassen Rede und Antwort zu geben, wo es alsdann unter anderen hauptsächlich auf Erörterung deren nachstehenden Rechts-Fragen ankommen wird: Ob Gernsbach samt denen darzu gehörigen Dorfschaften seinem ersten Ursprung nach ein Feudum datum oder oblatum, sodann ob die Gräflich-Ebersteinische letzte Halbschied an denen in Frage befangenen sieben Dorfschaften ein Feudum novum aut antiquum seye? nicht minder ob Gernsbach samt denen darzugehörigen Lehnbaren Dorfschaften zu der sogenannten Grafschaft Eberstein eigentlich gehöre? und darzu mit Fug gerechnet werden könne? desgleichen werden jene Umstände der Sache den näheren Aufschluß geben müssen, so vor- und bey Erlassung des von Bischoffen Johann von Würzburg in dem Jahr 1424. ergangenen feyerlichen Laudi mithin bereits geraume Jahre zuvor, (ehe an eine Erb-Vertheilung zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach gedacht worden) obgewaltet haben, als auch was sich nachhero in denen Jahren 1505. und 1509. bey Errichtung des sogenannten Einwurfs zugetragen hat, und wie die Hochstiftische Lehns-Befugnußen sowohl allschon damalen gegen die von Seiten Baden-Durlach als ein besonderes vermeyntliches Anspruchs-Recht nunmehro angeführt werden wollende Gemeinschaft, als auch nachhero in dem Jahr 1630. bey der Kayserlichen Commission zu Rotenburg am Neckar, und ex post in dem Jahr 1660. als dem Ziel der erfolgten Erlöschung des Gräflich-Ebersteinischen Manns-Stammens bis auf das Jahr 1676. (allwo der Haupt-Vergleich errichtet worden) sodann zur Zeit der von Seiten Baden-

D Baden

Baden an Baden-Durlach wiederkäuflich überlassen gehabten Halbschied an Gernsbach und denen darzugehörigen Dorfschaften gegen das End des vorigen und annoch zu Anfang des jetzigen Sæculi zugetragen hat, und wie zu allen diesen Zeiten und bey gar mannigfältigen sich dabey geäusserten Abänderungen und Revolutionen die Hochstiftische Lehns-Gerechtsame auf sotane sieben Dörfer immer in salvo verblieben seynd, biß wohin man Hochstift-Speyerischer Seits der gänzlichen Zuversicht ist, daß man von sämtlichen höchsten und hohen Reichs-Mitständen bey seinem wohlhergebrachten Besitz-Stand kräftigst werde gehandhabet, sofort gegen alle Besitz-störende Zudringlichkeiten und Vergewaltigungen nachdrucksamst geschützet werden.

Solte man aber Marggräflich-Badischer Seits etwa zu gütlicher der Sachen Beylegung und Austauschung deren in Contestation gezogen werden wollenden Gegenständen gegen ein hinlänglich- und annehmliches Æquivalent mit wahrem Ernst geneigt seyn, so ist man auch ab Seiten Speyer vorhin mehrmalen zugesicherter Massen nicht entgegen hierinfalls willfährige Hand zu biethen; Worzu von denen nur obenbemerkten beyden Ausweegen man sich also Badischer Seits verstehen wird, darzu wird man auch Hochstiftischer Seits sich jederzeit so willig als bereit erfinden lassen.



Beylagen

Beylagen

Nro. 1.

Extract aus dem zwischen dem Fürstlichen Hochstift Speyer und dem Marggräflichen Haus Baden-Baden in dem Jahr 1676. errichteten Vergleich.

Inmassen auch drittens/ die Fürstl. Speyerischen Theils neben der Stadt Gernspach sub Clausulâ appertinentiarum als Lehen angezogene Dorfschaften/ benanntlich Seelbach, Luttenbach, Hilpentzau, Reichenthal, Wiesenbach, Gauspach, und Langenbrand, deren Halbscheid solchergestalt durch Absterben des letzteren Herrn Grafen von Eberstein dem hohen Stift Speyer wieder anheimgefallen/ in solcher Lehns-Qualitæt auch verbleiben/ und von dem Fürstlichen Haus Baden darfür erkennt werden sollen bis und so lang/ das solche Eigenthum seyen/ Badischer Seiten wird erwiesen werden. rc.

Sodann weiters unten beym Schluß.

Neben dem die in obbesagtem §. 3. Inmassen auch rc. benamste zu dem Gernspachischen Lehn behörige Dorfschaften/ benantlich Seelbach, Luttenbach, Wiesenbach, Gauspach, Hilpentzau, Reichenthal, und Langenbrand neben Stauffenberg und Scheuren mit dem darinn enthaltenem Vorbehalt für Uns/ Unsere Erben/ und Nachkommen hinführo von dem Stift Speyer zu Lehn erkennen/ empfahen/ und sie bey künftiger Belehnung dem gewöhnlichen Lehn-Brief additâ prædictâ reservatione einverleiben, lassen wollen. rc.

Nro. 2.

Copia eines von der Marggräflich-Baden-Badischen, an die Marggräflich-Baden-Durlachische Regierung erlassenen Antwort-Schreibens de dato Baden den 12. Novembr. 1688.

Unsern freundlichen Dienst und Gruß zuvor Wohlgebohrne/ Edelvest- und hochgelehrte/ sonders geliebte Herren und Freunde!

Ab derenselben mit gestriger Post dahier eingelangten Schreiben haben Wir ersehen/ was gestalten deren gnädigsten Herrns Durchl. zu Haltung guter nachbarlicher Verständnuß mit dem hohen Stift Speyer in der gemeinschaftlichen Grafschaft Eberstein sowohl vor sich als in Namen dieses fürstlichen Hauses Baden-Baden gegen höchstbesagtes hohes Stift Speyer auf diesseitige Genehmhaltung sich dahin erklähret:

Erstlichen denen am Kayserlichen Cammer-Gericht ergangenen Mandatis, und darauf erfolgten paritoriis alles Innhalts/ jedoch mit Bedingung des darinnen reservirten Petitorii Folge geleistet werden; dann auch

Zweytens/ all der dem Wieder-Kauf-Contract einverleibter Inhalt und Clausul besonders mit Einmischung der Stadt Gernspach und darzugehörigen Dorfschaften unter die Grafschaft Eberstein mehr höchstermelten hohen Stift an seinen habenden Rechten ohnnachtheilig seyn/ zumalen auch bey etwann ereigender Consolidation des Dominii directi cum Utili der ausgelegte Kauf-Schilling demselben nicht aufgebürdet werden/ sondern frey anheimfallen/ und endlichen:

Drittens in Puncto Servitiorum der hohe Stift nicht gefärdet seyn/ noch von Seiten höchsternannter deren gnädigsten Herrns Durchl. ein mehreres/ als von diesseitigem fürstl. Haus eingeraumet worden/ noch de Jure eingeraumet werden

 können/

können/ prætendiret/ **sondern deren zwischen dem hohen Stift Speyer und hiesigem fürstlichen Haus Baden-Baden aufgerichten bündiger Verglichen und darauf gegründeten Herkommen nachgelebt werden solle.**

Gleichwie nun gegen Unseren lieben Herren und Freunden Wir Uns in dieser Sache bereits unterm 22sten Octobris jüngsthin erkläret/ auch solche Declaration in substantialibus dieser ganz Conform; also finden Wir Unsers Orts um so weniger ein Bedenken/ sotane Declaration für genehm zu halten/ sondern lassen es dabey allerdings bewenden; welches derselben Wir in Wieder-Antwort ohnverhalten/ und annebens zu Erweisung aller Freund-Nachbarlicher Diensten stäts willig und bereit verbleiben wollen ꝛc.

Nro. 3.

Copia Erkläbrung von Herrn Marggrafen Friderich Magnus zu Baden-Durlach de dato Carlsburg den 29sten Octobr. 1688.

Demnach des Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach fürstl. Durchl. von Baden-Badischem Antheil an der Stadt Gernspach und deren Zugehör samt anderen von dem hohen Stift Speyer Lehnrührigen Dorfschaften wiederkäuflichen an sich gebracht/ und dabey sich angelegen seyn lassen/ die in der daselbst mit höchstgedachtem hohen Stift Speyer habenden Gemeinschaft entstandene Irrungen abzuthuen/ und eine völlige gute nachbarliche Verständnus wieder herzustellen; So haben dieselbe sowohl für sich selbst/ als im Namen des fürstlichen Hauses Baden-Baden hiermit wohlbedächtlich sich erkläret/ daß (1mo.) denen am Kayserlichen Cammer-Gericht ergangenen Mandatis, und darauf erfolgten Paritoriis alles Inhalts/ jedoch mit Bedingung des darinnen reservirten Petitorii sowohl Zeit-währenden Wieder-Kaufs-Contracts/ als nachgehends Folge geleistet werden/ dann auch (2do.) all der dem Wieder-Kaufs-Contract einverleibter Inhalt und Clausulen besonders mit Einmischung der Stadt Gernspach/ und darzugehöriger Dorfschaften unter die Grafschaft Eberstein dem hohen Stift an seinen jetzt- und künftigen Rechten auf keine Weiß nachtheilich seyn/ zumalen auch bey etwann ereigender Consolidation des Dominii directi cum Utili der ausgelegte Kauf-Schilling dem hohen Stift nicht aufgebürdet werden/ sondern frey anheimfallen/ und endlich (3tio.) in Puncto Servitiorum das hohe Stift nicht gefärdet seyn/ noch von Seiten höchstermeld- Sr. hochfürstlichen Durchlaucht ein mehreres/ als von dem fürstlichen Haus Baden-Baden eingeraumt worden/ oder de Jure eingeraumt werden können/ prætendiret/ **sondern denen zwischen dem hohen Stift Speyer und dem fürstlichen Haus Baden aufgerichteten bündigen Vergleichen und darauf gegründeten Herkommen nachgelebet werden solle;**

Diese ihre Declaration auch zu mehrer Versicherung mit Verpfändung dero Haab- und Güthern/ soviel darzu vonnöthen/ bekräftiget/ und unter dero eigenhändiger fürstlicher Unterschrift und beygedruckten Secret-Insiegel ausgestellt/ geschehen zu Carlsburg den 29sten Octobr. 1688.

(L.S.) Friderich Magnus M. v. B. D.

Daß vorstehende Beylagen sub Numeris 1. 2. und 3. denen in hiesig Hochfürstlichem Haupt-Archiv vorfindlichen Urkunden vollkommen gleichlautend seyen/ ein solches wird andurch beschienen/ Bruchsal den 10ten Januarii 1767.

(L.S.) J. Anton Martin,
Hochfürstlich-Speyerischer Archivarius und
Kayserlicher geschworner Notarius.